

Empfänger VKA
Alle Beschäftigten

Berlin, 15.12.2020
Nr. 008/2020

Zahlung der Corona-Sonderzahlung für Beschäftigte in Altersteilzeit im Bereich der VKA

Ver.di und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben sich am 25. Oktober 2020 auf einen Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes geeinigt. Der Tarifvertrag wurde ohne Erklärungsfrist abgeschlossen, auch um eine steuerfreie Auszahlung bis zum 31. Dezember 2020 zu gewährleisten.

Es ist jedoch zwischen ver.di und der VKA umstritten, ob und in welchem Umfang Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit befinden, Anspruch auf die Zahlung haben. Der Tarifvertrag selbst enthält dem Wortlaut nach keinen Ausschluss für Beschäftigte in Altersteilzeit. Voraussetzung ist lediglich, dass der/die Beschäftigte unter den Geltungsbereich des TVöD, des TV-V, des TVAöD, des TVSöD oder des TVPöD fällt (§1 Corona-Sonderzahlung 2020), das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober 2020 mindestens ein Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat (§ 2 Corona-Sonderzahlung 2020).

Die Position der VKA

Die VKA vertritt die Auffassung, dass bei **Geltung des TV Flex AZ VKA** (für Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2010 begründet wurden) **im Blockmodell** nur dann ein Anspruch auf Gewährung der Corona-Sonderzahlung bestehe, wenn die **Freistellungsphase** nach dem 1. Oktober 2020 beginnt.

Zugestanden hat sie, dass im **Teilzeitmodell** ein anteiliger Anspruch nach § 24 Abs. 2 TVöD besteht. Bejaht hat sie auch einen anteiligen (hälftigen) Anspruch für die noch laufenden **Altfälle nach dem TV ATZ**. D.h. auch den Beschäftigten in der Freistellungsphase im Blockmodell steht dieser Anspruch nach der früheren tariflichen Regelung anteilig zu.

Die Position von ver.di

ver.di ist der Auffassung, dass der TV Corona-Sonderzahlung 2020 **einen Anspruch für alle Beschäftigten in Altersteilzeit** enthält. Dies gilt insbesondere unabhängig vom gewählten Modell. Auch Beschäftigten, die nach dem TV Flex AZ VKA im Blockmodell Altersteilzeit vereinbart haben, steht daher in der Freistellungsphase der Anspruch auf Entgelt nach § 2 Corona-Sonderzahlung 2020 zu. Zwar wird in der Freistellungsphase auf das erworbene Wertguthaben zurückgegriffen; aber es handelt sich **weiterhin** um Entgelt im Sinne des TV Corona-Sonderzahlung. Diese wird lediglich zeitverzögert ausgezahlt. Der Anspruch setzt auch nicht eine konkrete Arbeitsleistung im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober 2020 voraus. Dies zeigt der Verweis in der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Abs. 1 TV Corona-Sonderzahlung.

Der Anspruch wird auch **nicht durch den TV Flex AZ ausgeschlossen**. Der TV Flex AZ enthält in § 7 lediglich Berechnungsmaßstäbe für Entgelte und Aufstockungsbeträge während des

Altersteilzeitverhältnisses, nicht aber einen pauschalen Ausschluss für Einmalzahlungen, welche die Tarifvertragsparteien später vereinbart haben. Daher lautet § 7 Abs. 3 Satz TV Flex AZ:

Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z.B. Jahressonderzahlung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z.B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) **gezahlt werden**, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und **bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt**.

Weiteres Vorgehen

Soweit die Corona-Sonderzahlung durch Arbeitgeber der VKA an Beschäftigte in Altersteilzeit nicht ausgezahlt wurde, halten wir es für geboten, die Ansprüche der Mitglieder im Rahmen der Ausschlussfrist nach § 37 TVöD geltend zu machen. Die Ansprüche sind nach § 2 Abs. 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020 zum Zahlungszeitpunkt des Dezemberentgelts fällig.

Zurzeit plant die Bundesregierung, mit dem Jahressteuergesetz die Steuerfreiheit auch für die nach § 3 Nr. 11a EStG bis 1.500 Euro steuerfreie Corona-Sonderzahlung über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern, was im Erfolgsfall früher erstinstanzlicher (Muster-) Verfahren einen weiteren Streit über Steuerschäden vermeiden könnte.

Tarifverträge gelten für ver.di Mitglieder.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>